HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23 **FREITAG, DEN 29. JUNI** **2007**

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 2007	**Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes** 9501-2	169
12. 6. 2007	**Sechstes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung** 63-1	173
12. 6. 2007	**Siebtes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes** 100-2	174
12. 6. 2007	**Achtes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes** 1101-2	177
13. 6. 2007	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2007/2008 223-1-82	178
19. 6. 2007	Verordnung über die Festsetzung von Stellenobergrenzen neu: 2032-9	180
19. 6. 2007	Fünfte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1	181
19. 6. 2007	Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung 2032-1-4	182
26. 6. 2007	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch neu: 860-19, 860-15	184
26. 6. 2007	Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Weiterübertragungsverordnung – SGB XII) neu: 860-18	184

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Vom 12. Juni 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hafensicherheitsgesetz vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Sicherheit im Hamburger Hafen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen, der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung und der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Umschlag, der Bereitstellung und der Beförderung gefährlicher Güter. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderungen des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verbesserung der Gefah-

renabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28).

(2) Dieses Gesetz gilt in den Grenzen des Hafennutzungsgebiets im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 14. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 3), sowie im Mühlenberger Loch, auf der Este und den daran landseitig angrenzenden Hafenanlagen gemäß § 5 Absatz 1."

2. Die Überschrift des ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Polizeiliche Befugnisse".

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Die Polizei darf die Identität einer Person feststellen

1. zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet oder des unerlaubten Aufenthalts,
2. zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Transports gefährlicher Güter oder
3. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

§ 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 sowie Satz 2 Nummern 1 bis 6 und Satz 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), gilt entsprechend.

(2) Die Polizei darf ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug sowie Ladungsbehältnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 betreten, besichtigen und alle auf die Ladung bezogenen Beförderungspapiere und sonstigen Unterlagen einsehen. Die Fahrzeugführer oder sonst für die Ladung Verantwortliche sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, Beförderungspapiere und sonstige Unterlagen vorzulegen, Räume und Behältnisse zu öffnen und gegebenenfalls die Entnahme von Proben der Ladung zu ermöglichen."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vorschriften für die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung

(1) Soweit die Polizei die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wahrnimmt, darf sie

1. die Identität einer Person feststellen,
2. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge, darauf befindliche Ladungsbehältnisse sowie Grundstücke und schwimmende Anlagen mit ihren Zugängen jederzeit betreten,
3. Land-, Wasser-, Luftfahrzeuge und darauf befindliche Ladungsbehältnisse im Rahmen der Grenzfahndung nach Personen und Sachen durchsuchen,
4. die Aushändigung aller hierfür erforderlichen Papiere, insbesondere der Grenzübertrittspapiere, Besatzungs- und Fahrgastlisten verlangen.

Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen. § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die mit polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Beamtinnen und Beamten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern."

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Vorschriften zur Überprüfung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Umschlag, der Bereitstellung und Beförderung gefährlicher Güter

(1) Soweit die Polizei Maßnahmen zur Überprüfung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Umschlag, der Bereitstellung und Beförderung gefährlicher Güter wahrnimmt, darf sie

1. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge, Grundstücke und schwimmende Anlagen mit ihren Zugängen sowie Ladungsbehältnisse jederzeit betreten und besichtigen,
2. vom Fahrzeugführer oder seinem Beauftragten die Vorlage aller Papiere, die sich auf gefährliche Güter als Ladung beziehen, verlangen,
3. zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer die erforderlichen Maßnahmen treffen, notfalls die Fortsetzung einer Arbeit untersagen,
4. verlangen, dass Fahrzeuge, die durch ihren Zustand oder ihre Ladung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören oder gefährden, verholt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden und die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Papiere vorzulegen."

6. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Bezeichnung „§§ 6 bis 19" durch „§§ 6 bis 11" ersetzt.

7. In der Überschrift zu § 7 werden die Wörter „für die Hafenanlage" angefügt.

8. In der Überschrift zu § 8 werden die Wörter „in der Hafenanlage" angefügt.

9. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 12" durch „§ 16" ersetzt.

10. Hinter § 11 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Abschnitt II

Vorschriften für Schiffe".

11. Der bisherige § 18 wird § 12.

12. Hinter dem neuen § 12 wird folgender neuer Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG (Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen)

§ 13

Risikobewertung für den Hafen

(1) Die zuständige Behörde führt für das Hafengebiet im Sinne von § 1 Absatz 2 zum Zweck der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft eine Risikobewertung durch. Sie dient als Grundlage für die Ausarbeitung, Fortschreibung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr. Dabei sind auch die nach § 7 erstellten Risikobewertungen sowie andere bereits bestehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu berücksichtigen.

(2) Die Risikobewertung für den Hafen hat die nach Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet im Sinne von § 1 Absatz 2 ist verpflichtet, bei der Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Risikobewertung für den Hafen mitzuwirken, soweit es um Informationen geht, die allein in seinem Verantwortungsbereich liegen. Insbesondere hat er der zuständigen Behörde

1. nach Vorankündigung
   a) Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug zu gewähren und
   b) eine Besichtigung seines Betriebes, seiner Anlage oder seines Fahrzeugs zu ermöglichen,
2. auf Verlangen
   a) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
   b) die erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet im Sinne von § 1 Absatz 2 ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über

1. eine Änderung der Art oder Zweckbestimmung oder
2. eine wesentliche bauliche Änderung

seines Fahrzeugs, Betriebs oder seiner Anlage zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht ist dem Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 14

Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 13 arbeitet die zuständige Behörde einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen hat die nach Anhang II der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren; er wird durch die zuständige Behörde spätestens alle fünf Jahre überprüft.

§ 15

Übungen

(1) Die zuständige Behörde führt mindestens einmal pro Kalenderjahr Übungen nach Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG durch.

(2) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet hat im Einzelfall nach Absprache an der Übung mitzuwirken, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.“

13. Hinter dem neuen § 15 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Vierter Teil

Zuverlässigkeitsüberprüfung“.

14. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden §§ 16 bis 21.

15. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

15.1.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Hafenanlage“ die Textstelle „nach § 9“ eingefügt.

15.1.2 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Gefahrenabwehr“ die Textstelle „nach § 10“ eingefügt.

15.1.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. auf Grund ihrer Tätigkeit
   a) Zugang zu der Risikobewertung nach § 7 und dem Gefahrenabwehrplan nach § 8 haben oder sich den Zugang verschaffen können oder
   b) in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind,

soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.“

15.2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

15.2.1 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch „§ 17“ ersetzt.

15.2.2 In Nummer 4 wird die Bezeichnung „§ 15“ durch „§ 19“ ersetzt.

15.2.3 In Nummer 5 wird die Bezeichnung „§ 16“ durch „§ 20“ ersetzt.

15.3 In Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch „§ 17“ ersetzt.

15.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

15.4.1 Die Textstelle „Nummern 1 und 2“ wird durch „Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe b“ ersetzt.

15.4.2 Die Textstelle „Nummer 3“ wird durch „Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

16. Im neuen § 18 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch „§ 17“ ersetzt.

17. Im neuen § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 12“ durch „§ 16“ ersetzt.

18. Der neue § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

18.1 In Nummer 1 Buchstaben a und b wird die Bezeichnung „§ 12“ jeweils durch „§ 16“ ersetzt.

18.2 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch „§ 17“ und die Bezeichnung „§16“ durch „§ 20“ ersetzt.

19. Die Abschnittsbezeichnung hinter dem neuen § 21 wird gestrichen.

20. Der bisherige Dritte Teil mit den §§ 19 bis 22 wird Fünfter Teil mit den §§ 22 bis 25.

21. Der neue § 22 wird wie folgt geändert:

21.1 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. über Maßnahmen zur Sicherheit im Zusammenhang mit dem Umschlag, der Bereitstellung und Beförderung gefährlicher Güter und“.

21.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§§ 10 und 18“ durch „§§ 10 und 12“ ersetzt.

22. Der neue § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Überprüfungsmaßnahmen behindert oder Unterstützungshandlungen unterlässt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Überprüfungsmaßnahmen behindert oder Unterstützungshandlungen unterlässt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 der unentgeltlichen Beförderungspflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 ein Fahrzeug nicht verholt,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Überprüfungsmaßnahmen behindert oder Unterstützungshandlungen unterlässt,
6. entgegen § 7 Absatz 2
   a) Nummer 1 Buchstabe a den Zutritt zu einer Hafenanlage nicht gewährt,
   b) Nummer 1 Buchstabe b die Besichtigung der Hafenanlage nicht ermöglicht,
   c) Nummer 2 Buchstabe a eine Auskunft nicht erteilt,
   d) Nummer 2 Buchstabe b Unterlagen und Daten nicht zugänglich macht,
7. entgegen § 7 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 8 Absatz 1 einen Plan zur Gefahrenabwehr nicht ausarbeitet oder fortschreibt,
9. entgegen § 8 Absatz 5 die ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr obliegende Maßnahme nicht durchführt,
10. entgegen § 9 Absatz 1 eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nicht benennt,
11. entgegen § 11 Absatz 2 der Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt,
12. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2
    a) Nummer 1 Buchstabe a den Zutritt zu einem Betrieb, einer Anlage oder einem Fahrzeug nicht gewährt,
    b) Nummer 1 Buchstabe b die Besichtigung eines Betriebes, einer Anlage oder eines Fahrzeugs nicht ermöglicht,
    c) Nummer 2 Buchstabe a eine Auskunft nicht erteilt,
    d) Nummer 2 Buchstabe b Unterlagen und Daten nicht zugänglich macht,
13. entgegen § 13 Absatz 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
14. entgegen § 15 Absatz 2 seiner Mitwirkungspflicht bei Übungen nicht nachkommt,
15. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 3 wahrheitswidrige Angaben macht, nachdem er gemäß § 16 Absatz 5 Satz 5 belehrt worden ist,
16. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ihre oder seine Nachberichtspflicht nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig erfüllt, nachdem sie oder er über die Nachberichtspflicht belehrt worden ist,
17. einer Rechtsverordnung nach § 8 Absätze 2 und 5 sowie § 22 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

23. Der neue § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Landesgefahrgutverordnung Hafen Hamburg vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 87), geändert am 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21, 22), gilt als auf Grund von § 22 dieses Gesetzes erlassen.“

24. Der bisherige § 23 wird aufgehoben.

§ 2

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 2007.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 12. Juni 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 28. April 2006 (HmbGVBl. S. 207), erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn dies notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen oder wenn ein vergleichbar schwerwiegender Grund vorliegt; hierzu bedarf es eines Beschlusses der Bürgerschaft, der der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl bedarf.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen oder aus einem vergleichbar schwerwiegenden Grund, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. In diesen Fällen ist darzulegen, dass die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder ein vergleichbar schwerwiegender Grund die Kreditaufnahme bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen rechtfertigen beziehungsweise, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Kreditaufnahme muss ein Tilgungsplan vorliegen.

(3) Der Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nummer 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans. Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.“

Artikel 2

In § 64 Absatz 6 LHO wird die Bezeichnung „§ 18 Absatz 2“ durch „§ 18 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 2007.

Der Senat

Siebtes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Vom 12. Juni 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 1 a erhält folgende Fassung: „§ 1 a Beratung“.

1.2 Hinter dem Eintrag zu § 14 wird der Eintrag „§15 Abschluss der Eintragungslisten“ eingefügt.

1.3 Im Dritten Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 16 der Eintrag „§ 17 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts“ eingefügt.

1.4 Im Vierten Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 24 der Eintrag „§25 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts“ eingefügt.

1.5 Hinter dem Eintrag zu § 29 wird der Eintrag „§ 29 a Auswertung von Unterschriften- und Eintragungslisten“ eingefügt.

1.6 Der Eintrag zu § 31 wird durch folgende Einträge ersetzt:

„§ 31 Gleichbehandlung

§ 32 Durchführung“.

2. § 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Beratung

Die Initiatoren einer beabsichtigten oder angezeigten Volksinitiative können sich durch den Senat beraten lassen. Die Beratung soll verfassungs-, haushalts- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Fragen umfassen. Bedenken sind unverzüglich mitzuteilen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

3. In § 3 Absatz 2 Nummer 3 werden das Wort „Personen“ durch Wort „Vertrauenspersonen“ und die Wörter „vertretungsberechtigter Personen“ durch die Wörter „von Vertrauenspersonen“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Tcxtstelle „gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen“ durch die Wörter „drei Vertrauenspersonen“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Fehlt eine Angabe nach Satz 1, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität eindeutig feststellbar ist.“

5.2 In Absatz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

5.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person“ durch das Wort „Vertrauensperson“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person“ durch das Wort „Vertrauensperson“ ersetzt.

6.2 In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen“ jeweils durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

6.3 In Absatz 6 werden hinter dem Wort „vor“ die Wörter „und einem Monat nach“ und hinter dem Wort „Parlament“ die Wörter „sowie während der allgemeinen Hamburger Schulferien“ eingefügt.

7. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

7.1 In Nummer 2 werden die Wörter „vertretungsberechtigten Personen“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

7.2 In Nummer 4 werden die Wörter „die Möglichkeit der Briefeintragung“ durch die Textstelle „alle anderen Möglichkeiten der Eintragung gemäß § 9 Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 8 Absatz 1 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Personen“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Eintragung

(1) Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Volksinitiatoren unterstützt. Die Eintragungen erfolgen auch durch andere Verfahren, die den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und einer qualifizierten Unterschrift auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entsprechen.

(2) Für die Eintragung besteht eine Frist von drei Wochen. Sie beginnt sechs Wochen nach Ablauf der in § 6 Absatz 4 genannten Frist. Für die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.“

10. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eintragungslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2) enthalten. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage muss beigefügt sein. Sie müssen ferner die Angabe der Namen der drei Vertrauenspersonen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten.“

11. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. Fehlt eine Angabe nach Satz 1, ist die Eintragung auch gültig,

wenn die Identität eindeutig feststellbar ist. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Erklärt eine eintragungsberechtigte Person, dass sie nicht schreiben kam, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte können die Briefeintragung persönlich oder durch Verfahren nach § 9 Absatz 1 Satz 2 beantragen.

(2) Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular. Es muss eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2) enthalten. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage muss beigefügt sein. Das Eintragungsformular muss ferner die Angabe der Namen der drei Vertrauenspersonen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten. Auf dem Eintragungsformular hat die eintragungsberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat.

(3) Die Eintragung per Brief oder durch andere in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Verfahren muss der zuständigen Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragungsfrist vorliegen."

13. Hinter § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Abschluss der Eintragungslisten

Nach dem Ablauf der Eintragungsfrist schließen die Eintragungsstelle und die Volksinitiatoren die Eintragungslisten."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

14.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „stellt" die Wörter „innerhalb eines Monats nach Ablauf der Eintragungsfrist" eingefügt.

14.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person" durch das Wort „Vertrauensperson" ersetzt.

15. Im Dritten Abschnitt wird hinter § 16 folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen über

1. die Landeswahlleitung und die Bezirkswahlleitung,
2. die Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

16.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens (§ 16 Absatz 1)" durch die Textstelle „vier Monaten nach Ende der Eintragungsfrist gemäß § 9 Absatz 2" ersetzt.

16.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person" durch das Wort „Vertrauensperson" ersetzt.

16.2 In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 werden die Textstellen „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen" jeweils durch das Wort „Vertrauenspersonen" ersetzt.

16.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Senat führt den Volksentscheid vier Monate nach Antragstellung an dem folgenden Sonntag oder gesetzlichem Feiertag durch. Liegt dieser Termin in einem Zeitraum von drei Monaten vor oder einem Monat nach einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so findet der Volksentscheid am Tag dieser Wahl statt."

16.4 Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat setzt den Tag der Abstimmung fest und gibt Tag und Gegenstand des Volksentscheids öffentlich bekannt. Sofern die Antragsteller einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder eine überarbeitete andere Vorlage oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen."

17.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede wahlberechtigte Person erhält mit der Abstimmungsbenachrichtigungskarte ein Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren der Volksinitiative in gleichem Umfang Stellung nehmen. Die Bürgerschaft nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bürgerschaft entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bürgerschaft."

18. In § 19 a Absatz 1 wird das Wort „Initiatoren" durch das Wort „Volksinitiatoren" und die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Personen" durch das Wort „Vertrauenspersonen" ersetzt.

19. In § 21 wird der bisherige Absatz 3 mit dem Wortlaut „Die Stimmzettel und die dazugehörigen Abstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt." neuer Absatz 4.

20. In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person" durch das Wort „Vertrauensperson" ersetzt.

21. Im Vierten Abschnitt wird hinter § 24 folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen über

1. Wahlorgane und Wahlbezirke,
2. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge,
4. Wahlhandlungen, Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände, Briefwahl,
5. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse,
6. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Findet ein Volksentscheid am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt,

1. werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen gemeinsam an die Wahl- und Abstimmungsberechtigten verschickt,
2. werden die Wahlergebnisse vor den Abstimmungsergebnissen ermittelt,
3. kann die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse vom Wahltag getrennt und von anderen als den dann tätigen Wahlvorständen durchgeführt werden.

(3) Findet ein Volksentscheid nicht am Tag einer Wahl nach Absatz 2 statt, wird abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 wie folgt verfahren:

1. alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Tag des Volksentscheids die Abstimmungsbenachrichtigungskarte und die Briefabstimmungsunterlagen gemeinsam mit dem Informationsheft gemäß § 19 Absatz 2,
2. die Abstimmungslokale und -orte sind so zu bestimmen, dass alle Abstimmungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich am Volksentscheid zu beteiligen,
3. über die Ungültigkeit entscheiden die von der Bezirksabstimmungsleitung zur Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids eingesetzten Stellen; im Zweifel ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung einzuholen; die Einhaltung des Prinzips der Öffentlichkeit ist sicherzustellen."

22. In § 27 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigte Person" jeweils durch das Wort „Vertrauensperson" ersetzt.

23. Hinter § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Auswertung von Unterschriften- und Eintragungslisten

Die Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen von Volksinitiative und Volksbegehren kann mit Hilfe von Stichproben ermittelt werden. Diese Prüfung kann abgebrochen werden, wenn die dafür notwendige Zahl von Eintragungen eindeutig erreicht ist. Wird die notwendige Zahl nicht erreicht, ist auf Antrag von zwei Vertrauenspersonen eine Gesamtauswertung der Eintragungen vorzunehmen. Die Auswertung ist öffentlich."

24. § 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung;

„(1) Die Volksinitiatoren haben die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Durchführung des Volksentscheids (§ 18 Absatz 2) über die Herkunft und drei Monate nach Zustellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 3) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter Rechenschaft zu legen."

25. In § 30 a Absatz 1 werden hinter den Wörtern „Erstattung der" die Worter „notwendigen und" gestrichen und die Textstelle „des Gesetzentwurfs" durch die Textstelle „von Volksbegehren und Volksentscheid" ersetzt.

26. Hinter § 30 a wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

Gleichbehandlung

Die Initiatoren sind bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln."

27. Der bisherige § 31 wird § 32 und Satz 2 Nummer 3 erhalt folgende Fassung:

„3. die Eintragung per Brief und über andere in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Verfahren,".

§ 2

Übergangsbestimmung

Laufende Volksabstimmungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den Bestimmungen des Volksabstimmungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung durchgeführt.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 2007.

Der Senat

Achtes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 12. Juni 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Verträge der Fraktionen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht dem öffentlichen Dienstrecht und den Tarifverträgen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes."

2. In § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Rechnung über die Einnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und die Ausgaben nach Satz 1 Nummer 2 wird als Bürgerschaftsdrucksache veröffentlicht."

3. In § 5 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Finanzakten und Personalakten sind der Bürgerschaftskanzlei zur Aufbewahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben; nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind die Akten zu vernichten."

4. In § 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Rechnung von fraktionslosen Abgeordneten wird von der Bürgerschaftskanzlei geprüft."

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 2007.

Der Senat

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2007/2008 und 2009/2010

Vom 13. Juni 2007

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2007/2008

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

Die Förderschule Foorthkamp, Foorthkamp 42, wird geschlossen.

§ 2

Errichtung von Schulen

In dem Schulgebäude Borchertring 38 wird die kooperative Gesamtschule „Schule am See“ errichtet.

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Gesamtschule Otto-Hahn-Schule werden Klassen der Vorstufe der Oberstufe der Gesamtschule eingerichtet.

(2) Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 bestimmt:

An der

1. Schule Ochsenwerder,
2. Schule Kirchwerder – Bei der Kirche

kann die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule auch mit einer Eingangsklasse eingerichtet werden.

Zweiter Abschnitt

Auf zwei Schuljahre beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 4

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Schule Bindfeldweg werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Förderschule nicht eingerichtet.

(2) In der Anne-Frank-Schule werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Förderschule nicht eingerichtet.

Dritter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2007/2008 bestimmt:

1. An der
1.1 Heinrich-Wolgast-Schule,
1.2 Schule Charlottenburger Straße,
1.3 Schule Billbrookdeich,
1.4 Schule Königstraße,
1.5 Ganztagsschule St. Pauli,
1.6 Schule Othmarscher Kirchenweg,
1.7 Schule Goosacker,
1.8 Schule Luruper Hauptstraße,
1.9 Schule Molkenbuhrstraße,
1.10 Schule Wegenkamp,
1.11 Schule Surenland,
1.12 Schule Oldenfelde,
1.13 Schule Leuschnerstraße,
1.14 Schule Cranz,
1.15 Schule Neugraben,
1.16 Schule Hausbruch,
1.17 Schule Ohrnsweg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

2. An der
2.1 Ganztagsschule St. Pauli,
2.2 Schule Griesstraße,
2.3 Schule Slomanstieg,
2.4 Schule Königstraße,
2.5 Schule Langbargheide,
2.6 Schule Iserbarg,
2.7 Schule Winterhuder Weg,
2.8 Schule Fraenkelstraße,
2.9 Schule Holstenhof,
2.10 Schule An der Seebek,
2.11 Schule Leuschnerstraße,
2.12 Schule Ernst-Henning-Straße,

2.13 Schule Bunatwiete,

2.14 Ganztagsschule Fährstraße

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

3. Am

3.1 Gymnasium Finkenwerder,

3.2 Gymnasium Blankenese,

3.3 Gymnasium Meiendorf,

3.4 Immanuel-Kant-Gymnasium,

werden jeweils mindestens zwei Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

4. An der

4.1 Schule Möllner Landstraße,

4.2 Schule Königstraße,

4.3 Schule Kroonhorst,

4.4 Schule Tieloh,

4.5 Schule An der Seebek,

4.6 Schule Neurahlstedt,

4.7 Haupt- und Realschule Allermöhe,

4.8 Schule Am Falkenberg,

4.9 Schule Fährstraße

werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

5. An der Schule Slomanstieg wird eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule eingerichtet.

6. An der

6.1 Schule Langbargheide,

6.2 Schule Am Walde,

6.3 Schule Weusthoffstraße

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Realschule eingerichtet.

7. An der

7.1 Ganztagsschule St. Pauli,

7.2 Schule Beim Pachthof,

7.3 Schule Altonaer Straße/Arnkielstraße,

7.4 Theodor-Haubach-Schule,

7.5 Schule Luruper Hauptstraße,

7.6 Schule Winterhuder Weg,

7.7 Schule Surenland,

7.8 Schule Bunatwiete

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 vom 23. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.
2. In der Überschrift zum Teil C wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2007/2008

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2007/2008 vom 27. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.
2. In der Überschrift zum Teil C wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.

Hamburg, den 13. Juni 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Verordnung über die Festsetzung von Stellenobergrenzen

Vom 19. Juni 2007

Auf Grund von § 26 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt von § 26 Absatz 1 BBesG abweichende Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Bei der Anwendung der Stellenobergrenzen bleiben die Stellen für Beamtinnen und Beamte unberücksichtigt, die der Senatsanordnung über das Verfahren zur Bewertung von Dienstposten vom 8. März 1966 unterliegen.

§ 2

Abweichende besondere Stellenobergrenzen

Abweichend von § 26 Absatz 1 BBesG werden für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen für die Anteile der Beförderungsämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

1. mittlerer Polizeivollzugsdienst:
   in den Besoldungsgruppen A7 und A8 . . 50 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A9 . . . . . 50 vom Hundert;
2. mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst beim Strafvollzug:
   in der Besoldungsgruppe A 7 . . . . . 50 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 8 . . . . . 30 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 9 . . . . . 20 vom Hundert;
3. gehobener Polizeivollzugsdienst:
   in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 40 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 11 . . . . . 30 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 12 . . . . . 20 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 13 . . . . . 10 vom Hundert;
4. gehobener technischer Dienst:
   in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 10 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 11 . . . . . 40 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 12 . . . . . 35 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 13 . . . . . 15 vom Hundert;
5. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst:
   in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 10 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 11 . . . . . 40 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 12 . . . . . 35 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 13 . . . . . 15 vom Hundert;
6. Amtsanwaltsdienst:
   in der Besoldungsgruppe A 12 . . . . . 40 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A13 . . . . . 60 vom Hundert;
7. gehobener Dienst der Steuerverwaltung:
   in der Besoldungsgruppe A 11 . . . . . 30 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 12 . . . . . 20 vom Hundert,
   in der Besoldungsgruppe A 13 . . . . . 8 vom Hundert;
8. höherer feuerwehrtechnischer Dienst:
   in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2
   nach Einzelbewertung zusammen . . . . . 45 vom Hundert,
   in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2
   zusammen . . . . . 10 vom Hundert.

§ 3

Überschreitung der Stellenobergrenzen für Funktionsgruppen

(1) Eine Überschreitung der besonderen Stellenobergrenzen nach § 2 ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung in der Steuerverwaltung insoweit zulässig, als die Planstellen

1. für Betriebsprüferinnen und -prüfer, die überwiegend
1.1 Konzerne mit einem Außenumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, zu denen mindestens ein Großbetrieb im Sinne von Nummer 2 gehört,
1.2 Großbetriebe, und zwar
   a) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 18 Millionen Euro,
   b) Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 18 Millionen Euro,
   c) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 130 Millionen Euro,
   d) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieneinnahmen von mehr als 26,5 Millionen Euro,

   prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und -prüfer in gleich zu bewertenden Funktionen, mit einem Anteil von höchstens 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,
2. für Betriebsprüferinnen und -prüfer, die überwiegend
2.1 nicht unter Nummer 1.1 fallende Konzerne,
2.2 nicht unter Nummer 1.2 fallende Großbetriebe, und zwar
   a) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 4,5 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150.000 Euro,
   b) freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 2,5 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 355.000 Euro,
   c) andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 3 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 150.000 Euro,
   d) Kreditinstitute mit einem Aktivvermögen von mehr als 50 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 300.000 Euro,
   e) Versicherungsunternehmen mit Jahresprämieneinnahmen von mehr als 15 Millionen Euro,

f) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen von mehr als 112.500 Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60.000 Euro,

2.3 Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,1 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60.000 Euro prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und -prüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,

3. für Betriebsprüferinnen und -prüfer, die überwiegend prüfungsmäßig schwierige und nicht unter Nummer 2.3 fallende Mittelbetriebe prüfen, sowie Steuerfahndungsprüferinnen und -prüfer in gleich zu bewertenden Funktionen mit einem Anteil von höchstens 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 10,

4. für Sachgebietsleiterinnen und -leiter im Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienst mit einem Anteil von höchstens 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12

ausgebracht werden.

(2) Eine Überschreitung der allgemeinen Stellenobergrenzen nach § 26 Absatz 1 BBesG ist nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung für die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendeten Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zulässig mit einem Anteil von höchstens 10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13, 20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und 50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 2007.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 19. Juni 2007

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2445), wird verordnet:

§ 1

Die Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 18. April 2006 (HmbGVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt ..... 2,40 Euro.“

1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kilometerpreis beträgt

a) bis einschließlich des 10. Kilometers .. 1,68 Euro

b) ab dem 11. Kilometer ..... 1,28 Euro.“

1.3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt je Stunde ..... 24,00 Euro.“

1.4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das ergibt je Schalteinheit

a) bis einschließlich des 10. Kilometers eine Teilstrecke von ..... 59,5 Meter

b) ab dem 11. Kilometer eine Teilstrecke von ..... 78,1 Meter

c) für das Wartegeld eine Wartezeit von 15 Sekunden.“

2. In § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Tunnelgebühren“ durch die Wörter „Entgelte für die Benutzung der Fahrkörbe“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 2007.

Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 19. Juni 2007

Auf Grund von § 85 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Kinder, die nicht im Familienzuschlag berücksichtigt werden, aber am 31. Dezember 2006 an einer Hochschule oder Fachhochschule als Studentinnen bzw. Studenten eingeschrieben waren, gelten als berücksichtigungsfähige Angehörige, sofern und solange sie nach den bis zum 31. Dezember 2006 gültig gewesenen Vorschriften im Familienzuschlag berücksichtigt worden wären."

2. In § 5 Absatz 6 Nummer 1 Satz 3 wird die Textstelle „, bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 240 Absatz 3 a SGB V) bemisst" gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Buchstabe c wird hinter der Zahl „7" die Textstelle „Satz 3" eingefügt.

3.1.2 In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

3.1.3 Folgender Buchstabe e wird angefügt:

   „e) für besonders preisgünstige Arzneimittel, die für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung deshalb zuzahlungsfrei sind. Der Nicht-Abzug erfolgt nur, wenn der Beihilfeberechtigte durch eine geeignete Bestätigung der das Arzneimittel abgebenden Apotheke nachweist, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung für dieses Arzneimittel zum Zeitpunkt des Arzneimittelkaufs keine Zuzahlung zu leisten ist."

3.2 In Nummer 7 Satz 4 wird die Textstelle „durchschnittlichen Kosten für eine Pflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)" durch die Textstelle „Kosten für eine Pflegekraft der Entgeltgruppe 7 a der KR-Anwendungstabelle des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts vom 12. Oktober 2006 (TVÜ-L)" ersetzt.

3.3 In Nummer 10 Buchstabe b wird die Textstelle „Absatz 2 Satz 4," gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

4.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „durchschnittlichen Kosten für eine Berufspflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum BAT" durch die Textstelle „Kosten für eine Berufspflegekraft der Entgeltgruppe 7 a des TVÜ-L" ersetzt.

4.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei einer stationären Pflege gelten § 43 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI entsprechend. Die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden pflegebedingten Aufwendungen (§ 84 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB XI), die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege sind beihilfefähig bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich

1. 1.023 Euro für Pflegebedürftige der Pflegestufe I,
2. 1.279 Euro für Pflegebedürftige der Pflegestufe II,
3. 1.432 Euro für Pflegebedürftige der Pflegestufe III,
4. 1.688 Euro für Pflegebedürftige, die nach § 43 Absatz 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind.

Die weiteren Aufwendungen sind bis zu Höchstbeträgen

1.1 bei der regulären Pflege

   a) für Pflegebedürftige der Pflegestufe I von ..... 1.000 Euro,
   b) für Pflegebedürftige der Pflegestufe II von ..... 1.250 Euro,
   c) für Pflegebedürftige der Pflegestufe III von ..... 1.600 Euro,

1.2 bei geschlossener Unterbringung und bei der Dementenbetreuung

   a) für Pflegebedürftige der Pflegestufe I von ..... 1.450 Euro,
   b) für Pflegebedürftige der Pflegestufe II von ..... 1.750 Euro,
   c) für Pflegebedürftige der Pflegestufe III von ..... 2.100 Euro,

1.3 bei der Wachkomabetreuung

   a) für Pflegebedürftige der Pflegestufe I von ..... 2.000 Euro,
   b) für Pflegebedürftige der Pflegestufe II von ..... 2.400 Euro,
   c) für Pflegebedürftige der Pflegestufe III von ..... 2.550 Euro,

insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

2.1 für Beihilfeberechtigte mit

   a) einem Angehörigen ..... 102 Euro,
   b) zwei oder drei Angehörigen .... 89 Euro,
   c) mehr als drei Angehörigen ..... 76 Euro;

diese Beträge gelten in Fällen, in denen mehr als eine Person dauernd untergebracht ist, für jede untergebrachte Person,

2.2 für Beihilfeberechtigte ohne Angehörige oder bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Angehörige im Sinne des Satzes 3 sind Personen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind oder als selbst beihilfeberechtigt gelten (§ 4 Absätze 3 bis 5). Soweit eine tageweise Abrechnung erfolgt, sind die Höchstbeträge nach Satz 3 durch 30,42 zu teilen. Ist die Unterbringung in einem Krankenhaus notwendig, gilt im Übrigen bei einer Unterbringung in einem

1. Krankenhaus, für das das Krankenhausfinanzierungsgesetz gilt, § 6 Nummer 6 Satz 1,
2. sonstigen Krankenhaus § 6 Nummer 6 Satz 3

entsprechend."

4.4 In Absatz 8 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Textstelle „des Absatzes 2 Satz 4 und" gestrichen.

4.5 In Absatz 9 Satz 2 wird die Textstelle „Absatz 2 Satz 4 und" gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Kinder, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähige Angehörige gelten, werden bei der Anwendung des Satzes 3 nicht mitgezählt."

5.2 In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „ oder der Beitrag sich nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (§ 240 Absatz 3 a SGB V) bemisst" gestrichen.

6. § 17 a wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht im Kalenderjahr der ersten Ausstellung der Rechnung keine Beihilfeberechtigung mehr, ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen für die Zuordnung zum jeweiligen Kalenderjahr maßgeblich."

6.2 In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähige Angehörige gelten, werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht mitgezählt."

6.3 In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise bei vorheriger Beendigung der Beihilfeberechtigung auf den letzten" gestrichen.

7. In Anlage 2 (zu § 6 Nummer 4 HmbBeihVO) Nummer 1 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) § 1 Nummern 1, 5.1 und 6.2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juni 2007.

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 26. Juni 2007

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 28 Absatz 1 SGB XII) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände ..... 347 Euro

Haushaltsangehörige :

– bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ..... 208 Euro

– ab Vollendung des 14. Lebensjahres ..... 278 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 608) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juni 2007.

Verordnung zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Weiterübertragungsverordnung – SGB XII)

Vom 26. Juni 2007

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 SGB XII wird auf die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz weiter übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2007 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juni 2007.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).